

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**des Stadtarchivs der STADT BUXTEHUDE**  
**vom 25. September 1995**

---

**E r l a ß u n d Ä n d e r u n g e n d e r S a t z u n g**

-----

---

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	Inkrafttreten am
Erlaß	25.09.1995		15.02.1996	16.02.1996

---

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. September 1993 (Nds. GVBL. S. 359), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen- NArchG- vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBL. S. 129) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 25. September 1995 folgende Benutzungsordnung des Stadtarchivs Buxtehude beschlossen:

## § 1

### **Berechtigung**

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Buxtehude verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu nutzen.

## § 2

### **Art der Benutzung**

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlage es zuläßt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zuläßt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**4-02a** BenO Stadtarchiv

### § 3

#### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

### § 4

#### **Kosten der Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung ist frei.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.